



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23.02.2027, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Huckingen, Blatt 24456,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Huckingen, Wedauer Straße 317

85,02/956,70 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Huckingen Flur 71, Flurstück 244, Verkehrsfläche, Wedauer Str.

Huckingen Flur 71, Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, Wedauer Str. 319, 317,
Kalkweg 178 c

Huckingen Flur 71, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Wedauer Str. 319, 317,
Kalkweg 178 c

Huckingen Flur 71, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Wedauer Str.

Huckingen Flur 71, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Wedauer Str. 319

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan der Stadt Duisburg
vom 11.03.2014 und 28.04.2014 (62-31-L-2013-0054) mit Nr. 1 bezeichneten
Wohnung im Erdgeschoss links nebst Kellerraum Nr. 1.

Es sind Sondernutzungsrechte an 2 Gartenflächen und Stellplätzen (ST 1, ST 2, ST
3, ST 4, ST 5, ST 6, ST 7, ST 8, ST 9, ST 10, ST 11, ST 12, ST 13, ST 14)
begründet.

Dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche Garten 1
zugeordnet.

versteigert werden.

Nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) aufgeteiltes Wohn- und Geschäftshaus, unterkellert bestehend aus Erdgeschoss, 1 + 2 Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss wobei die Wohnung Erdgeschoss links im Aufteilungsplan mit Nr.1 bezeichnet inkl. Kellerraum Gegenstand der Wertermittlung ist.

Es handelt sich um eine 3 Raum Wohnung Bestehend aus Wohnen/Essen, Eltern, Kind, Küche, Flur, WC, Bad, Vorraum und Abstellraum

Die Wohnfläche beträgt rd. 85 m²

Zudem existiert ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche und an einem PKW Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

319.300,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.